



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50
Ausgabe: 31/24
Datum: 04.11.2024

Datum	Inhalt	Seite
31.10.2024	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 im Wahlkreis 125 - Borken II	1 - 4
14.10.2024	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG	4 - 5
04.11.2024	Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	5
31.10.2024	Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel am 18.11.2024	6
17.10.2024; 17.10.2024; 17.10.2024; 28.10.2024; 17.01.2025; 17.01.2025	Aufgebote der Sparkasse Westmünsterland	6 - 7

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 im Wahlkreis 125 – Borken II

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I 283), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 im Wahlkreis 125 (Borken II) auf.

Zum **Wahlkreis 125 – Borken II** gehören folgende Städte und Gemeinden des Kreises Borken:

Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Stadtlohn, Südlohn, Velen und Vreden

(vgl. Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes – BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024, BGBl. 2024 I Nr. 91).

Die Kreiswahlvorschläge sind bis zum

Montag, 21. Juli 2025, 18.00 Uhr,

schriftlich beim

**Kreiswahlleiter
Stabsstelle – Recht, Kommunalaufsicht und Wahlen
(Zimmer 2108)
Burloer Straße 93
46325 Borken**

einzureichen (§ 19 BWG). Die Unterlagen müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.**

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** und nach Maßgabe des § 20 BWG von **Wahlberechtigten** („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, 23. Juni 2025, 18.00 Uhr,

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die **Beteiligungsanzeige** ist zu richten an:

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Weitere Details können der auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin abrufbaren „Checkliste für Beteiligungsanzeigen“ entnommen werden.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Kreiswahlvorschläge von Parteien können zudem nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei auch eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 20 BWG, § 34 BWO)

Allgemeines

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).
Bewerber/in kann nur sein
 - wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz ist
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BWO)
 - den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Mitglieder/Vertreterversammlung von Parteien

4. Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann gemäß § 21 Abs. 1 BWG in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, die stimmberechtigten Teilnehmenden die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu machen und Bewerberinnen/Bewerber die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Weise vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG).

Unterzeichnung / Unterstützungsunterschriften

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

6. Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
7. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), wobei drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten haben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
8. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BWO zu erbringen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

9. Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden soll, sind beizufügen:
- die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO (Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie ihrer/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat).

- Wählbarkeitsbescheinigung (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist)
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (siehe auch oben Nummer 4); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
 - eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (siehe oben Nummern 6 und 7).

C. Anforderung von Vordrucken

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter der Anschrift Stabsstelle – Recht, Kommunalaufsicht und Wahlen, Burloer Straße 93, 46325 Borken erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Elisabeth Brumann (Telefon 02861/82-2455) oder Herrn Jannik Visser (Telefon: 02861/82-2456); E-Mail: wahl@kreis-borken.de.

Für das digitale Ausfüllen, Verwalten, Herunterladen und Ausdrucken der Vordrucke steht zudem das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin zur Verfügung. Zugangsdaten können ebenfalls über die genannten Kontaktdaten angefordert werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Wahlvorschlag samt Anlagen nicht elektronisch übermittelt werden kann, sondern im Original eingereicht werden muss.

Borken, 31.10.2024

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 125 – Borken II

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG

Der Kreis Borken hat der Bürgerwind 2W GmbH & Co. KG mit Sitz in 48619 Heek, Benzstraße 26 mit Datum vom 30.09.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5560 kW und einer Nabenhöhe von 166,6 m auf dem Grundstück in Heek, Zone 2 Wichum, Gemarkung Nienborg, Flur 37, Flurstück 99, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken eingelegt werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Einreichung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 06.11.2024 bis zum 19.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 14.10.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02 3941 2023-wolt

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 12.03.2024 beantragt die Stadt Velen, Coesfelder Straße 14, 46342 Velen die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Ramsdorf, Flur 24, Flurstück 671.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umsetzung von Teilen eines Gesamtkonzeptes von Kompensationsmaßnahmen an der Bocholter Aa, hier die Offenlegung der Gewässer Nr. 1240 und 1241 des Wasser- und Bodenverbandes „Meßling- Rindelsfortsbach“ im Zulauf zur Bocholter Aa.

Die geplante Gewässeraufweitung steht in Verbindung mit der Entwässerungskonzeption eines Teileinzugsgebiets der Ortslage Ramsdorf und bietet neben der gewässerökologischen Aufwertung gleichzeitig die Möglichkeit der Retention für die bestehenden Einleitungen aus dem Regenwassernetz.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Umsetzung der Maßnahme beinhaltet insgesamt eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Gesamtsituation, da zwei bisher auf ca. 350 m Länge verrohrte Teilstücke von Gewässern wieder offen gestaltet werden und insgesamt durch die Möglichkeit der Retention innerhalb des neuen Gewässersystems die bestehende Entwässerungssituation wesentlich verbessert wird.

Es ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 4. November 2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/62281

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel am 18.11.2024

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Verbandsversammlung

Sitzungstermin: Montag, 18.11.2024, 17:30 Uhr

Ort / Raum: Ratssaal Stadt Hamminkeln, Brüner Strasse 9, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung:

Zur Geschäftsordnung:

- a. Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- b. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c. Feststellung der Tagesordnung
- d. Feststellung von Ausschließungsgründen

A. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner/innen
- 2 Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
- 3 Sachstandsbericht Zweckverband Hochwasserschutz Issel
- 4 Aktuelle Kostenübersicht
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025
- 6 Umlageerhebung für das Jahr 2025
- 7 Einbringung des Jahresabschlusses 2023
- 8 Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- 9 Alarmplan Issel
- 10 Kenntnisnahme der Niederschrift vom 07.05.2024
- 11 Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht öffentlicher Teil

- 12 Grunderwerb Hamminkeln 1
- 13 Grunderwerb Hamminkeln 2
- 14 Grunderwerb Hamminkeln 3
- 15 Grunderwerb Hamminkeln 4
- 16 Grunderwerb Isselburg 1
- 17 Grunderwerb/Dienstbarkeit Isselburg 2
- 18 Grunderwerb/Dienstbarkeit Isselburg 3
- 19 Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, 31.10.2024

gez.

Bernd Romanski

(Der Verbandsvorsteher)

Aufgebote der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 353089097 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.01.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 17.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 345002711 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.01.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 17.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337344055 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.01.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 17.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337770754 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.01.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 40509366 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.10.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 17.01.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 40509358 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.10.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 17.01.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand